

Antrag

Fraktion der CDU

Hannover, den 10.03.2015

Einsetzung einer Kommission im Niedersächsischen Landtag zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission)

Der Landtag wolle beschließen:

Nach § 18 b der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 15. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 505), wird der folgende § 18 c eingefügt:

„§ 18 c

Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission)

(1) Zur regelmäßigen Erörterung aller Fragen, die die verfassungsmäßigen Rechte und Belange von Kindern betreffen, bildet der Landtag eine Kinderkommission.

(2) ¹Die Kinderkommission besteht aus einem Mitglied jeder Fraktion. ²Die Mitglieder werden von den Fraktionen benannt. ³Die Stellvertretung innerhalb der Fraktionen ist unbeschränkt und jederzeit zulässig.

(3) ¹Der Vorsitz der Kommission wechselt unter den Fraktionen turnusmäßig in der Reihenfolge der Fraktionsstärke, beginnend mit der stärksten Fraktion. ²Der Turnus des Wechsels wird in der ersten Sitzung der Kinderkommission festgelegt. ³Pro Legislaturperiode erhält jede Fraktion mindestens einmal gleichlang den Vorsitz.

(4) ¹Die Kommission kann dem Landtag und den Fraktionen aus ihrem Tätigkeitsbereich Hinweise und Empfehlungen geben. ²Betreffen diese einen anhängigen Beratungsgegenstand, so sollen sie von dem federführenden Ausschuss, dem der betroffene Gegenstand zur Beratung überwiesen worden ist, in die Beratung einbezogen werden. ³Dabei soll eine Berichterstatteerin oder ein Berichterstatte, die oder der von der Kommission benannt worden ist, gehört werden.

(5) Die Ausschüsse des Landtages können zu einzelnen Fragen im Zusammenhang mit Beratungsgegenständen, die ihnen überwiesen worden sind, eine Stellungnahme der Kommission einholen.

(6) ¹Beschlussfähigkeit besteht nur bei Anwesenheit aller Mitglieder bzw. ihrer Stellvertretung. ²Beschlüsse, Empfehlungen und öffentliche Äußerungen der Kinderkommission bedürfen der Einstimmigkeit.

(7) ¹Die Sitzungen der Kommission sind öffentlich, soweit nicht die Öffentlichkeit vollständig oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen wird. ²Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn keine Beratung erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

(8) Der Ausschuss kann zur Unterstützung seiner Arbeit öffentliche, nicht öffentliche und vertrauliche Anhörungen mit Verbänden und anderen Sachverständigen durchführen.

(9) Die Kommission gibt sich ein Arbeitsprogramm und eine Geschäftsordnung.“

Begründung

Kinder und Jugendliche benötigen besonderen Schutz. Sie haben weniger Möglichkeiten als Erwachsene, deutlich zu machen, was ihnen wichtig ist. Kinder und Jugendliche sind darauf angewiesen, dass ihre Eltern sowie Politikerinnen und Politiker sich um ihre Rechte und Interessen kümmern.

Daher hat der Niedersächsische Landtag bereits in der 16. Wahlperiode über die Einrichtung einer Kinderkommission nach dem Vorbild des Deutschen Bundestages und des Bayerischen Landtages beraten, sich seinerzeit jedoch noch mehrheitlich gegen die Einrichtung ausgesprochen.

Inzwischen hat der Bayerische Landtag ein positives Resümee der Arbeit der dortigen Kinderkommission in der abgelaufenen Wahlperiode gezogen und auch in der aktuellen Wahlperiode erneut eine Kinderkommission eingerichtet. Weiterhin verweist die Kinderkommission des Deutschen Bundestages darauf, dass an sie immer wieder Anliegen herangetragen würden, die die Zuständigkeit der Länder betreffen. In diesen Fällen wäre es sinnvoll, wenn die Kinderkommission des Deutschen Bundestages sich an Ansprechpartner in den Landesparlamenten wenden könnte.

Mit der Einrichtung einer Kinderkommission könnte der Landtag auch eine einheitliche Anlaufstelle auf Landesebene für Verbände und Organisationen schaffen, die sich für die Interessen und Bedürfnisse von Kindern einsetzen. Dadurch würde verdeutlicht, dass er sich als ihr Partner und Förderer versteht. Gleichzeitig würde er nach der bereits 2009 erfolgten Verankerung von Kinderrechten in der Niedersächsischen Verfassung das Signal setzen, dass er die Bedürfnisse und Interessen von Kindern und Jugendlichen in besonderer Weise ernst nimmt.

Die Kinderkommission soll ausdrücklich Kinder und Jugendliche, die für ihre Interessen eintreten und aktiv ihre Umwelt mitgestalten wollen, dazu ermutigen, ihre Probleme und Anliegen mitzuteilen.

Da sich die Kinderkommission mit vielfältigen Kinder- und Jugendthemen befassen soll, z. B. Inhalten aus den Bereichen Bildung, Sport, Umwelt, Gesundheit oder Wirtschaft und Verkehr, sollte sie nicht nur ein Unterausschuss des für sozialpolitische Themen zuständigen Ausschusses sein.

Björn Thümmler
Fraktionsvorsitzender